

Förderverein Wohnpark St. Martinus e. V.

S A T Z U N G

Präambel

Es ist unser erklärtes Ziel mitzuhelfen, den älteren, vor allem aber den pflegebedürftigen Menschen unserer Gemeinden ein würdiges Leben in ihrer näheren Heimat zu ermöglichen.

(Hinweis: der einfacheren Lesbarkeit wegen wird in der Satzung jeweils nur die männliche Form gewählt.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wohnpark St. Martinus e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Ravensburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Mildtätigkeit durch die ideelle und finanzielle Mithilfe beim Betrieb des Wohnparks St. Martinus, dessen Träger die St. Elisabeth-Stiftung ist. Das Wohl der Heimbewohner will der Verein unterstützen durch
 - 1.1 Gewinnung und Förderung von ehrenamtlicher Mithilfe
 - 1.2 Unterstützung von Projekten des Pflegeheimes, die das Ziel verfolgen, die Betreuung und Versorgung zu optimieren
 - 1.3 Unterstützung einzelner Bewohner
 - 1.4 Finanzierung von Maßnahmen, die nicht unmittelbar zu den Aufgaben des Trägers gehören
 - 1.5 Zusammenarbeit mit den Kirchen, Kindergärten, Schulen, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen
 - 1.6 Information der Öffentlichkeit über die Situation und die Interessen des Heimes und seiner Bewohner und ihre Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben
 - 1.7 Zusammenarbeit mit der Stiftung St. Elisabeth, insbesondere mit der Heimleitung und dem Personal des Hauses
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Sachauslagen werden ersetzt.
7. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie beginnt mit dem ersten des Monats in dem die unterzeichnete, schriftliche Beitrittserklärung dem Vereinsvorstand zugeht.
Ein abgelehnter Bewerber kann eine Aufhebung des Ablehnungsbescheides durch die Mitgliederversammlung beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- 2.1 bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - 2.2 bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - 2.3 durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss;
 - 2.4 durch Auflösung des Vereins;
 - 2.5 bei Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand
 3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung; jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen
 - 1.2. Sie gibt Empfehlungen an den Vorstand zur Führung der Vereinsarbeit;
 - 1.3. Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der nach § 4 zu leisten ist;
 - 1.4. Entgegennahmen des Geschäfts-, Kassen-, und Prüfungsberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.5. Beschlussfassung über eingehende Anträge;
 - 1.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - 1.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 1.8. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 11.
2. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Jahresbericht zu erstatten. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Fronreute und Wolpertswende unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied - das zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im juristischen Sinne berechtigt ist - gegenzuzeichnen ist.
5. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Außerdem gehört dem Vorstand beratend ein Mitglied der St. Elisabeth-Stiftung in Bad Waldsee an.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind je allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand trifft alle für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
 - 3.1 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.2 die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - 3.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 3.4 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.5 die Erstellung der JahresrechnungÜber die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 8 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils grundsätzlich drei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis die entsprechenden Organe neu bestellt sind.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu bestellen. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestellt für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung der satzungsmäßigen Aufgaben wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören mindestens an:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Fronreute oder ein von ihm beauftragter Vertreter
- Der Bürgermeister der Gemeinde Wolpertswende oder ein von ihm beauftragter Vertreter
- Ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Mochenwangen
- Ein Vertreter der katholischen Seelsorgeeinheit „Westliches Schussental“

Über weitere Mitglieder im Beirat entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Sitzung des Beirates ein. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion.

Mitglieder des Vorstands gelten nicht als ordentliche Beiratsmitglieder; bei Abstimmungen des Beirates sind sie nicht stimmberechtigt.

§ 10 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht kann von Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahrgenommen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Sie können jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beschlussfassungen

1. Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind jedoch nur wirksam, wenn einschließlich der Stimmenthaltungen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mitgewirkt hat.

Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

2. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten verlangt.
3. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann, sofern kein Mitglied widerspricht, offen gewählt werden.

§ 14 Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg anzufertigen. Es ist verboten, Vorschüsse oder Darlehen für private Zwecke zu geben. Zahlungen über einen Betrag von 300 EUR sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Kassenwart ist für den Einzug und für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fronreute, die es für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 24.11.2008 errichtet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Fronreute, 24.11.2008

.....

.....

.....

.....

.....